

**SATZUNG
DES
NIEDERSÄCHSISCHEN JUGENDVERBANDES
„ENTSCHEIDEN FÜR CHRISTUS“ (EC) e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Arbeitsbereich

- (1) Der Verein, nachstehend Niedersächsischer EC-Verband oder EC-Landesverband genannt, führt den Namen Niedersächsischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. Er umfasst die EC-Jugendarbeit in den Ländern Niedersachsen und Bremen.
- (2) Der Niedersächsische EC-Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 2204 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Teil der EC-Arbeit in Deutschland und arbeitet eng mit dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, zusammen. Der Niedersächsische EC-Verband ist über diesen der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) sowie dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen. Der Niedersächsische EC-Verband ist ferner Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) sowie der Jugendgremien der zuständigen evangelischen Kirchen.
- (4) Der Niedersächsische EC-Verband versteht sich als Jugendarbeit der Gemeinschaftsverbände in Niedersachsen und Bremen und als Teil der Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Niedersächsische EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Niedersächsischen EC-Verbandes sind

- a) die Förderung der Religion,
- b) die Förderung der Jugendhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- d) die Förderung des Sports,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur,
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- (2) Der Niedersächsische EC-Verband verwirklicht die Satzungszwecke im In- und

Ausland insbesondere durch

- a) die Verkündung des Evangeliums und die Weitergabe der christlichen Botschaft in Wort, Schrift und digital sowie durch Konzerte, Theater, Social Media und Lesungen,
- b) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei deren Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums aufgrund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben, sowie sie zu christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die befähigt und bereit sind, ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen sowie diskriminierungsfrei mit ihren Mitmenschen umzugehen,
- c) die Verbindung der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten untereinander,
- d) die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Arbeit der EC-Jugendarbeiten,
- e) die Veranstaltung von Seminaren, sportlichen Veranstaltungen, Tagungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Schulung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- f) die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Zur Erfüllung der Satzungszwecke kann der niedersächsische EC-Verband insbesondere

- a) hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen,
- b) Bildungs-, Tagungs- und Freizeitstätten (Jugendheime) unterhalten und betreiben, die der Ausbildung und der Fortbildung sowie der Erholung Jugendlicher dienen; der Verband ist berechtigt, solche Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Benutzung für deren – steuerbegünstigte – Zwecke zu überlassen;
- c) diakonische Aufgaben wahrnehmen,
- d) christliche Literatur und Arbeitshilfen herausgeben und verbreiten,
- e) Werbemittel herausgeben und verbreiten,
- f) Grundstücke erwerben, Gebäude errichten und mieten,
- g) ferner im Rahmen seiner Zwecke durch Beschluss des Vorstands oder der Vertreterversammlung besondere weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Niedersächsische EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Niedersächsischen EC-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Niedersächsischen EC-Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Der Ersatz von Aufwendungen und Auslagen kann jedoch auch auf der Basis pauschaler Kostenerstattung erfolgen.

§ 4 Ortsbezogener Beitritt und ortsunabhängige Mitgliedschaften

(1) Ortsbezogener Beitritt

- a) Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes kann jede Jugendgruppe in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen werden, die mindestens drei EC-Ort-Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.
- b) Für die Aufnahme als Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes stellt die jeweilige Jugendgruppe einen Aufnahmeantrag in Textform an den Geschäftsführenden Vorstand des Niedersächsischen EC-Verbandes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet im ersten Schritt die Vertreterversammlung des Niedersächsischen EC-Verbandes. Der Geschäftsführende Vorstand leitet daraufhin den Aufnahmeantrag an den Deutschen EC-Verband weiter. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des EC-Landesverbandes. Die Jugendgruppe führt nach der Aufnahme die Bezeichnung Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC).
- c) Die EC-Jugendarbeit besteht aus EC-Ort-Mitgliedern. EC-Ort-Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Jugendarbeit beteiligen, können stattdessen EC-Supporter ohne Stimmrecht werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Personen, die dem EC freundschaftlich verbunden sind.

(2) Ortsunabhängige Mitgliedschaften

- a) Einzelpersonen können EC-Land-Mitglied werden. Die Gruppe der EC-Land-Mitglieder ist gemeinsam Mitglied des Niedersächsischen EC-Verbandes analog zu §4 Abs. 1a und 1d.
- b) EC-Land-Mitglied kann werden, wer das EC-Versprechen und die EC-Grundsätze bejaht und ortsunabhängig mit der EC-Arbeit verbunden sein möchte. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- c) EC-Land-Mitglied kann auch werden, wer EC-Mitglied in einer EC-Jugendarbeit ist und vor Ort verabschiedet worden ist und die Aufnahme als EC-Land-Mitglied beantragt. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- d) Bei Aufnahme eines EC-Land-Mitglieds wird dies beim Deutschen EC-Verband vom Geschäftsführenden Vorstand gemeldet.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss einer Mehrheit von 3/4 ihrer EC-Ort-Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand des EC-Landesverbandes mitzuteilen. Dieser leitet dann den Austrittsbeschluss weiter an den Deutschen EC-Verband.
- (2) Die EC-Land-Mitglieder richten ihre Austrittserklärung formlos schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des EC-Landesverbandes, der den Austritt dann an den Deutschen EC-Verband weiterleitet. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des EC-Landesverbandes oder des Deutschen EC-Verbandes hält, **[in anderer Weise dem Ansehen des EC-Landesverbandes oder des Deutschen EC-Verbandes schadet oder die Mindeststandards des Kinder- und Jugendschutzes des EC-Landesverbandes und des Deutschen EC-Verbandes nicht eingehalten werden]**.
- (2) Zum Ausschluss ist der Beschluss des Vorstands des EC-Landesverbandes mit einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, vom Vorstand gehört zu werden.
- (3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des EC-Landesverbandes ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein Antrag in Textform unter Darlegung der Umstände dem Vorstand des EC-Landesverbandes vorzulegen. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.
- (4) Der Ausschluss von EC-Land-Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 erfolgt analog zu Absatz 1 und 2 durch 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten des Vorstandes.

Kommentiert [KG1]: Übernommen vom Dt. EC-Verband

§ 7 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

- (1) Die EC-Kreisverbände und die EC-Jugendarbeiten erhalten vom Deutschen EC-Verband das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ (EC) zu führen und das gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.
- (2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung "EC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Niedersächsische EC-Verband von den ihm angeschlossenen EC-Ort-Mitgliedern und EC-Land-Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich an den Niedersächsischen EC-Verband zu entrichten.

§ 9 Gliederung des Niedersächsischen EC-Verbandes

- (1) Der Niedersächsische EC-Verband ist in Kreisverbände und Netzwerke gegliedert. Sie sind rechtlich unselbstständig und umfassen mehrere EC-Jugendarbeiten, die der Niedersächsische EC-Verband ihnen jeweils zuordnet.

(2) Die Tätigkeit der Kreisverbände richtet sich nach der Kreisverbandsordnung (§ 17 Abs. 1 Buchstabe f).

§ 10 Organe des Niedersächsischen EC-Verbandes

Die Organe des Niedersächsischen EC-Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführende Vorstand,
- c) die Vertreterversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) den Vorsitzenden der Kreisverbände und Netzwerke,
- e) den **Geschäftsführenden Leitenden** Referent/innen des EC-Landesverbandes
- f) einem/einer Jugendreferent/in, die beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt und auf Landesverbandsebene tätig ist,
- g) einem/einer Jugendreferent/in pro Kreisverband oder Netzwerk, bei dem mindestens ein/e eigene/r, beim Niedersächsischen EC-Verband angestellte/r Jugendreferent/in tätig ist; die/der Jugendreferent/in muss beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt sein,
- h) einem/einer Jugendreferent/in, die beim Niedersächsischen EC-Verband angestellt und im Landesverband in spezifischen Arbeitsbereichen tätig ist.
- i) den Vorsitzenden der Gemeinschaftsverbände, in denen der Verband arbeitet,
- j) den Leiter/innen der von der Vertreterversammlung bestätigten Arbeitskreise und Beiräte (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f),
- k) bis zu sechs von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer/innen,
- l) je einem/einer der Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. sowie der Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn.

Die Vorstandsmitglieder zu d) können sich durch ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstands, die Vorstandsmitglieder zu i) durch die Verbandsinspektor/innen oder eine/n benannte/n Vertreter/in aus ihrem Verband, die Vorstandsmitglieder zu j) durch ein anderes Mitglied ihres Arbeitskreises/Beirates, die Vorstandsmitglieder zu f), g), h) durch ein anderes entsprechendes Mitglied des Jugendreferententeams vertreten lassen.

Die Mitglieder des Jugendreferententeams wählen aus ihren Reihen den/die Vertreter/in gemäß f), g), h) für 1 Jahr.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der

stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand gem. Abs. 1 berechtigt, das Amt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Vertreterversammlung durch Bestellung eines Ersatzmitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 d), k) und l) kommissarisch zu besetzen.

(3) Für die Ausführung der Geschäfte der Bildungs- und Tagungsstätten kann der Vorstand besondere Vertreter/innen bestellen (§ 30 BGB).

(4) Beratende Mitglieder des Vorstands sind:

- a) die nicht unter Abs. 1 f-h) genannten Jugendreferenten/Jugendreferentinnen des Niedersächsischen EC-Verbandes,
- b) die bei einem der in Niedersachsen ansässigen Gemeinschaftsverbände angestellten Jugendreferent/innen mit einem Schwerpunkt in einer EC-Ort-/Kreisverbands-/Netzwerkarbeit,
- c) die nicht unter Abs. 1 l) genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes für die Vertreterversammlung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. sowie deren Stellvertreter/innen,
- d) die nicht unter Abs. 1 l) genannten Vertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn sowie deren Stellvertreter/innen,
- e) die Mitglieder des Vorstands des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Kassel, soweit sie Mitglied einer EC-Jugendarbeit des Niedersächsischen EC-Verbandes sind,
- f) die vom Niedersächsischen EC-Verband angestellte Hausleitung der EC-Jugendbildungs- und Tagungsstätte,
- g) der Datenschutzbeauftragte des Niedersächsischen EC-Verbandes und weitere vom Vorstand berufene Beauftragte.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu § 11 Abs. 1 Buchstaben d, k und l.

(2) Die **Geschäftsführenden Leitenden** Referent/innen nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands beratend teil.

§ 13 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Vertretern der EC-Jugendarbeiten
- c) und der Vertretung der EC-Land-Mitglieder

- (2) Jede EC-Jugendarbeit kann auf je zehn angefangene EC-Ort-Mitglieder eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden. Maßgebend ist die Zahl der EC-Ort-Mitglieder der EC-Jugendarbeit zum 31.12. des Vorjahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Vertreter/in kann nur ein EC-Ort-Mitglied der jeweiligen EC-Jugendarbeit sein und soll ein/e Ehrenamtliche/r sein.
- (3) Die auf der Vertreterversammlung teilnehmenden EC-Land-Mitglieder wählen auf je zehn angefangene EC-Land-Mitglieder eine Person, die sie als stimmberechtigte/n Vertreter/in entsenden. Maßgebend ist die Zahl der EC-Land-Mitglieder zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vertreterversammlung stattfindet. Vertreter/in kann nur ein EC-Land-Mitglied sein und soll ein/e Ehrenamtliche/r sein.
- (4) Wenn bis zum Beginn der Vertreterversammlung keine schriftlichen Angaben über den Stand der EC-Ort-Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres vorliegen, weil der jährliche Fragebogen nicht abgegeben worden ist, und dem EC-Landesverband damit keine aktuellen Mitgliederzahlen vorliegen, hat der EC-Ort 1 Stimme auf der Vertreterversammlung.

§ 14 Wahlen und Berufungen

- (1) Die in § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis c sowie k aufgeführten Vorstandsmitglieder, die Beisitzer/innen im Geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Buchstabe d) und die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Von den Beisitzer/innen im Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand soll in jedem zweiten Jahr jeweils die Hälfte gewählt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Die Wahl mehrerer Personen für gleiche Aufgaben in einem Wahlgang ist möglich.

- (2) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern i.S. von § 11 Abs. 1 Buchstabe a bis c ist für jedes Amt ein gesonderter Wahlvorgang vorzunehmen.
Gewählt ist, wer die Ja-Stimmen von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem/keiner Bewerber/in erreicht, so ist gewählt, wer in weiteren Wahlgängen die Ja-Stimmen von mehr als der Hälfte der teilnehmenden Stimmberechtigten erhält. Sind mehr als zwei Bewerber/innen vorhanden, so scheidet bei jedem weiteren Wahlgang der/die Bewerber/in aus, der/die im vorausgehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die im Absatz 1 bestimmte Dauer verkürzt sich, wenn die Vertreterversammlung, in der eine Neuwahl vorzunehmen ist, vor Ablauf von vier Jahren stattfindet. Sie verlängert sich entsprechend, wenn die betreffende Vertreterversammlung erst nach Ablauf von vier Jahren zusammentrifft.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, so kann in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

(5) Arbeitskreise werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen und können beliebig oft um 2 Jahre verlängert werden.

(6) Die Mitglieder der Beiräte und Arbeitskreise (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f) werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen, die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn sowie Beauftragte (§ 11 Abs. 4 Buchstabe g) für 3 Jahre.

Neue Formatierung:

- (6) Vom Vorstand berufen werden:
1. die Leitungen der Arbeitskreise (§ 15 Abs. 1f) für zwei Jahre,
 2. die Mitglieder der Beiräte (§ 15 Abs. 1f) für vier Jahre,
 3. die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn für drei Jahre,
 4. Beauftragte nach §11 Abs. 4 g für drei Jahre.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind

- a) die Leitung des Niedersächsischen EC-Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- b) die Vornahme aller erforderlichen Rechtsgeschäfte,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Anstellung von Mitarbeiter/innen,
- e) die Bestellung von besonderen Vertreter/innen i. S. des § 30 BGB,
- f) die Bildung von Arbeitskreisen und Beiräten,
- g) die Berufung von Beauftragten für spezielle Themengebiete,
- h) die Berufung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Niedersächsischen EC-Verbandes in der Landesjugendkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der aejn.

(2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 2), jährlich mindestens einmal mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Sitzung eingeladen. Hierfür gilt:

- a) Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
- b) Ob die Vorstandssitzung in Präsenz oder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- c) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen

Kommentiert [KG2]: 3 Wochen, weil 2 Wochen Einladungsfrist und kurz Zeit für Terminfindung + Einladung entwerfen

einzuverufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 sie beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.

- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Neben der Einladung und der Tagesordnung können den Mitgliedern des Vorstands gegebenenfalls weitere Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugesandt oder zugänglich gemacht werden.

Kommentiert [KG3]: Reine Formalia, übernommen vom Dt. EC-Verband

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmend ist und davon wenigstens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder Ehrenamtliche sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn drei Fünftel aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg erklären. Der Geschäftsführende Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und unterrichtet darüber die Vorstandsmitglieder.

§ 16 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands sind
 - a) die Durchführung der Geschäfte des Niedersächsischen EC-Verbandes,
 - b) die Vornahme von Aufgaben, die der Vorstand ihm überträgt oder überlässt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder. Das kann auch schriftlich oder per Abstimmung auf elektronischem Weg geschehen. Die so gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes aufzunehmen.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung umfassen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands (§ 7 Buchstabe a bis c und k), der Beisitzer/innen des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes,
 - b) die Bestätigung der vom Vorstand gebildeten Arbeitskreisen,
 - c) die Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für die Geschäfts- und für die Kassenführung,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über die Kreisverbandsordnung,
 - h) die Beratung und ggf. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg von dem/der

Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. Hierfür gilt:

- a) Die Vertreterversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden.
- b) Ob die Versammlung in Präsenz oder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- c) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist innerhalb von **sechs Wochen** einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten sie beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Kommentiert [KG4]: 6 Wochen, weil 4 Wochen Einladungsfrist und kurz Zeit für Terminfindung + Einladung entwerfen

(4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Neben der **Einladung** und der Tagesordnung können den Mitgliedern der Vertreterversammlung gegebenenfalls weitere Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugesandt oder zugänglich gemacht werden.

Kommentiert [KG5]: Reine Formalia, übernommen vom Dt. EC-Verband

(5) Alle EC-Ort-Mitglieder der EC-Jugendarbeiten, alle EC-Land-Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder des Vorstands können an der Vertreterversammlung beratend teilnehmen.

(6) Anträge sind dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB (siehe § 11 Abs. 2) spätestens 14 Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Personen zustimmen. Davon ausgenommen sind Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen teilnehmend ist.

Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig stimmberechtigte Personen erschienen sind, so ist eine weitere, mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Personen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, für einen Beschluss über die Auflösung des Niedersächsischen EC-Verbandes eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands (Abs. 1 Buchstabe d) sind nur die Vertreter/innen der EC-Jugendarbeiten sowie der EC-Land-Mitglieder stimmberechtigt.

(9) Über die Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der

Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Vertreterversammlung leitet der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 19 Kassenverwaltung

- (1) Die Buchführung des Niedersächsischen EC-Verbandes ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Soweit im Jahresabschluss Vermögensgegenstände zu bewerten sind, sollen die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften angewandt werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/Die Schatzmeister/in sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Belege einschließlich der Abrechnungen der Mitarbeiter/innen und überwacht sie. Nach Beendigung des Geschäftsjahres sind eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die - nach Genehmigung durch den Vorstand - der Vertreterversammlung vorzulegen sind.
- (4) Zur Prüfung der Geschäftsführung, der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses wählt die Vertreterversammlung jedes Jahr eine/n Rechnungsprüfer/in auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Vertreterversammlung mit.
- (5) An Mitglieder von Gremien des Verbandes, z.B. des Vorstandes, können angemessene Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis von mit diesen abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Diese haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Aufwendungen und Auslagen können auch auf der Basis pauschaler Regelungen ersetzt werden. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern können auch Vergütungen nach § 3 Abs. 26a EStG gezahlt werden. Diese sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.

§ 20 Verbandsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder das Vermögen des Niedersächsischen EC-Verbandes, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluss. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Niedersächsischen EC-Verbandes beansprucht werden.

§ 21 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Niedersächsischen EC-Verbandes oder bei

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. in Kassel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Sollte die Durchführung dieser Bestimmung aus Gründen, die der Niedersächsische EC-Verband nicht zu vertreten hat, unmöglich sein, so beschließt die Vertreterversammlung, welcher anderen gemeinnützigen Körperschaft oder Organisation das Verbandsvermögen zufallen soll. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
-

Der Niedersächsische EC-Verband (Verein) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 2204 eingetragen.

Die Satzung wurde am 30. Dezember 1955 errichtet und von den Vertreterversammlungen am 15.05.1965, 02.04.1966 und 29.04.1972 geändert. Sie wurde am 30.04.1983 und 23.04.1994 neu gefasst und am 27.04.1996, 30.04.2005, 08.05.2010, 26.04.2014 erneut geändert. Am 15.04.2023 erfolgte eine Neufassung **und eine Änderung davon am 17.05.2025**.